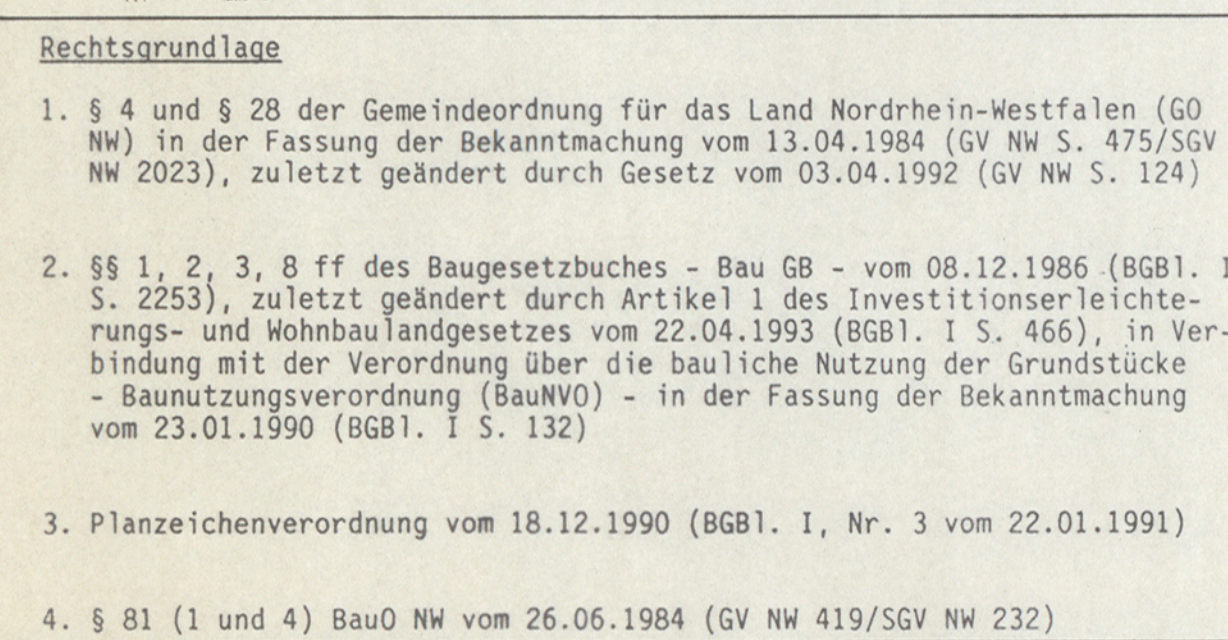




Sonstige Planzeichen

	Grenze Betrachtung
	Grenze 3. Änderung
	Baugrenze
	Baugrenze
	Abgrenzung Abgrenzung
	Struch

1. Strauchanpflanzung mit einer Tiefe von mind. 1,50 m im Bereich privater Grundstücksfläche - gep. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

2. Im Rahmen der Pflanzgebote gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB müssen ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Nachrichtliche Übernahme

3. Auf Stielplatzanlagen ist für vier Stielplätze ein großkröniger Laubbaum anzupflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden.

Die vorgeschriebene Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten.

Ein entsprechender Begrünungsplan für den Stielplatzbereich ist dem Baumtrag beizufügen.

Die Satzung der Gemeinde Holzwickede vom 22. Mai 1987 zum Schutz des Baumbestandes ist entsprechend anzuwenden.

4. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind bezüglich des Abbruches folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- im Zuge des Abbruches ist von reinigter Bauschutt von nicht verunreinigtem Material zu trennen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Kreis Unna schriftlich nachzuweisen.
- nicht verunreinigter Bauschutt ist einer geeigneten Wiederverwertung zuzuführen.

 Gemeindedirektor

Maßstab 1: 500